

Anwaltsrecht

Widerruf des Fachanwaltstitels wegen fehlender Fortbildung

BRAO § 43c Abs. 4 Satz 2; FAO § 15

Die Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung kann widerrufen werden, wenn der Fortbildungsnachweis nicht geführt wird. Ist die Teilnahme an einem Online-Seminar möglich gewesen, kann der Ausfall von Präsenzveranstaltungen im jeweiligen Fachgebiet aufgrund der Corona-Pandemie die Säumnis nicht entschuldigen.

Fehlende Kenntnisse zur Handhabung eines Online-Seminars gelten nicht als Entschuldigungsgrund.

Ob Anwältinnen und Anwälte ihrer Fortbildungspflicht genügt haben, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres fest. Ist ein Jahr ohne Fortbildung verstrichen, können sie sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden. Die Nachholung versäumter Fortbildungsstunden im Folgejahr ist nicht möglich.

(Leitsatz der Redaktion)
(nicht rechtskräftig)

AGH Koblenz, Urt. v. 7.4.2022 – 1 AGH 8/21 (1/3)

Aus den Gründen: I. Der am ... 1950 geborene Kläger ist seit dem ... 1977 als Rechtsanwalt zugelassen.

Seit dem ... 2006 führt er die Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 30.12.2020 die Beklagte darum gebeten die Frist zur Vorlage der Fortbildungsbescheinigungen zum Nachweis der Erfüllung der Pflichtfortbildung für das Jahr 2020 bis zum 30.6.2021 zu verlängern. Er begründete die Bitte damit, dass er für das Jahr 2020 ursprünglich zwei Präsenzseminare im ersten Halbjahr 2020 geplant hatte, die aufgrund der Corona Pandemie ausgefallen seien. Auch später geplante Präsenzseminare im November 2020 und Dezember 2020 seien aufgrund der Corona Regelungen nicht möglich gewesen sein. Online-Veranstaltungen seien nicht sein Fall. Er verfüge nicht über die notwendigen Kenntnisse zur Handhabung digitaler Technik.

Mit Schreiben der Beklagten vom 21.1.2021 wurde der Kläger aufgefordert mitzuteilen, ob er unverschuldet die Erfüllung seiner Fortbildungsverpflichtungen verabsäumt habe und um Darlegung der maßgeblichen Gründe hierfür gebeten.

Hierauf hat der Kläger mit Schreiben vom 4.2.2021 mitgeteilt, dass das zunächst für März 2020 gebuchte Präsenzseminar abgesagt wurde. Weiterhin sei ein für den Dezember 2020 gebuchtes Präsenzseminar mit 15 Stunden am 30.11.2020 abgesagt worden, was für ihn nicht absehbar gewesen wäre. In Pandemiezeiten müsse ein anderer Maßstab für die Erfüllung von Fortbildungsverpflichtungen gelten als sonst.

Die Beklagte gab sodann mit Schreiben vom 12.2.2021 nochmals Gelegenheit ein unverschuldetes Versäumnis vorzutragen. Der Kläger wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Falle der verschuldeten Säumnis auch bei einem erstmaligen Verstoß gegen die Fortbildungsverpflichtung mit einem Widerruf der Berechtigung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung gerechnet werden müsse.

Die Beklagte wies hierbei darauf hin, dass im Jahre 2020 durchgehend Online-Seminare angeboten wurden, insbesondere auch noch im Dezember 2020 entsprechende Online-Seminare für die hier interessierende „Fachanwaltschaft für

Erbrecht“ stattgefunden hätten. Im Übrigen hätten auch Fortbildungsverpflichtungen in einem Umfange von bis zu fünf Stunden durch Selbststudium erfüllt werden können.

Der Kläger hat hierzu mit Schreiben vom 1.3.2021 wiederholt vorgetragen, dass er sich 44 Jahre lang nicht mit digitalen Techniken befasst habe und mangels Vertrautheit mit diesen Medien das Online-Seminar Angebot im Dezember 2020 nicht habe nutzen können, obgleich dies theoretisch möglich gewesen wäre.

Mit weiterem Schreiben vom 13.4.2021 hat der Kläger mitgeteilt, dass ihm die Teilnahme an einem Online-Seminar im März 2021 möglich gewesen sei und er sich zwischenzeitlich mit dieser Fortbildungsform arrangiert habe.

Mit Bescheid vom 10.11.2021, dem Kläger zugestellt am 19.11.2021, widerrief die Beklagte die Erlaubnis des Klägers zur Führung des Fachanwaltstitels „Fachanwalt für Erbrecht“. Dagegen erhob der Kläger mit Schriftsatz vom 20.12.2021, eingegangen am gleichen Tag, beim Anwaltsgerichtshof Klage.

Die Begründung entspricht den Ausführungen in den vorgerichtlichen Schriftsätzen.

Der Kläger führt hier aus, dass die Präsenzveranstaltungen aus pandemischen Gründen von den Veranstaltern abgesagt wurden und er sich im Dezember 2020 in einer unvorhergesehenen Situation befand.

Im Laufe des Jahres 2020 habe er stets noch damit rechnen dürfen, dass Präsenzveranstaltungen in ausreichendem Umfange angeboten würden.

Aufgrund seiner Nichtbefassung mit digitaler Technik habe er sich nicht in der Lage gesehen im Dezember 2020 diese Technik in Anspruch zu nehmen, obgleich die Teilnahme an einem Online-Fortbildungsseminar möglicherweise kurzfristig einzurichten gewesen wäre.

Die Beklagte weist mit Schriftsatz vom 18.2.2022 noch auf ihren Kammerreport Nr. 2/2020 vom September 2020 hin, in dem der Hinweis enthalten ist, dass es aufgrund der COVID-19-Pandemie keine Einschränkungen oder Ausnahmen bei der kalenderjährlichen Fortbildungspflicht gibt und aufgrund der angebotenen Präsenz- und Onlineveranstaltungen die Fortbildung im vollem Umfang nach § 15 FAO erfüllt werden müsse.

II. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der vom Kläger angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig.

1. Die Klage ist zulässig.

Sie ist als Anfechtungsklage statthaft, über die der Anwaltsgerichtshof im ersten Rechtszug zu entscheiden hat (§ 112 a Abs. 1 BRAO i.V.m. § 42 VwGO).

Die Klage wurde fristgerecht erhoben (§ 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO); einer Nachprüfung in einem Vorverfahren bedurfte es nicht (§ 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i.V.m. § 18 a Abs. 1 AGVwGO Rh-Pf).

Der Kläger ist berechtigt, sich vor dem Anwaltsgerichtshof, der einem Oberverwaltungsgericht gleichsteht (§ 112 c Abs. 1 Satz 2 BRAO) und bei dem gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO Anwaltszwang besteht, selbst zu vertreten (§ 67 Abs. 2 Satz 8 VwGO).

2. Die Anfechtungsklage ist jedoch unbegründet.

Die Beklagte hat die Erlaubnis des Klägers zum Führen des Titels „Fachanwalt für Erbrecht“ zu Recht widerrufen.

Nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO kann die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden, wenn eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Ausbildung unterlassen wird. § 15 FAO bestimmt hierzu, dass der Fachanwalt kalenderjährlich auf seinem Fachgebiet wissenschaftlich pu-

blizieren oder an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen muss, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung nach § 15 Abs. 3 FAO 15 Zeitstunden nicht unterschreiten darf.

Mit der Führung der Fachanwaltsbezeichnung nimmt der Rechtsanwalt gegenüber dem rechtsuchenden Publikum eine im Vergleich zu anderen Rechtsanwälten besondere Qualifikation auf diesem Gebiet in Anspruch. Es entspricht verständiger Erwartung des rechtsuchenden Publikums und damit vernünftigen Gründen des Gemeinwohls, dass der Rechtsanwalt seine spezifischen Kenntnisse jeweils auf dem neuesten Stand hält. Lediglich durch regelmäßige Fortbildungen kann gewährleistet werden, dass Änderungen der Gesetzeslage und der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie neuerer Literatur Einzug in die Beratung des Fachanwalts finden. Die Fortbildungspflicht dient deshalb der Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards (BGH, Beschluss vom 2.4.2001 – AnwZ (B) 37/00, NJW 2001, 1945/46). Gegen das Regelungsgefüge aus § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO und § 15 FAO bestehen deshalb auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfG MDR 2002, 299; BGH NJW 2001, 1571/73).

Ob der Rechtsanwalt seiner Fortbildungspflicht genügt hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres fest. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden. Im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO kommt es also weder auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Verfahrens noch auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im gerichtlichen Verfahren an. Vielmehr ist der Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Fortbildungspflicht erfüllt werden musste, entscheidend. Mit dessen Ablauf steht die Verletzung der Fortbildungspflicht fest (BGH NJW 2013, 2364, Rn.10). Eine diese Verletzung der Fortbildungspflicht rückwirkend heilende Nachholung der Fortbildung im Folgejahr kommt deshalb nicht in Betracht.

Eine einmalige Verletzung der Fortbildungspflicht rechtfertigt den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung zwar nicht zwingend. Dafür spricht bereits der Wortlaut des § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO („kann“). Zudem wäre ein Verständnis der Regelung in § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO, bei § 15 FAO handle es sich um eine „Muss-Regelung“, mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und würde dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechen (vgl. BGH, Beschluss vom 2.4.2001, a.a.O., 1945; BGH, Beschluss vom 6.11.2000, a.a.O., 1572; BGH, Urteil vom 26.11.2012 – AnwZ (Brfg) 56/11, NJW 2013, 175, Rn. 12; BGH, Urteil vom 8.4.2013 – a.a.O., Rn. 10).

Bei der Ausübung des der Rechtsanwaltskammer danach zustehenden Ermessens sind daher sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, so etwa eine wegen einer Erkrankung des Rechtsanwalts unverschuldete Versäumung der Fortbildung (vgl. BGH, Beschluss vom 2.04.2001, a.a.O.).

Die Beklagte ist in dem angefochtenen Bescheid (Seite 3 Mitte) davon ausgegangen, es liege eine Ermessensreduzierung auf Null vor, da der Kläger lediglich vorgetragen hat, dass er nicht über die notwendigen Kenntnisse zur Handhabung der Technik für ein Online-Seminar verfügte. Dies sei nicht als ausnahmsweiser Entschuldigungsgrund anzusehen, zumal der Kläger es im März 2021 gezeigt hatte, dass ihm dies möglich gewesen sei.

Die Beklagte hat insoweit das ihr nach § 43c Abs. 2 S. 2 BRAO obliegende Ermessen ausgeübt. Zum einen hat die Beklagte aus der Sicht des Senats ihr Ermessen bereits vorab dergestalt ausgeübt, dass sie ihre Mitglieder mit dem Kammerre-

port Nr. 2/2020 vom September 2020 auf exakt dieses Problem hingewiesen und ausdrücklich mitgeteilt hat, dass der Kammervorstand nach reiflicher Überlegung und Prüfung der Problematik entschieden hat, dass vor dem Hintergrund des damals bestehenden Angebotes von Präsenz- und Onlineveranstaltungen ausreichende Möglichkeiten für die Fachanwälte bestehen die Fortbildungsverpflichtung in 2020 zu erfüllen und die Fortbildungsnachweise hierfür vorzulegen.

In den beiden Schreiben vom 21.1.2021 und 12.2.2021 gab die Beklagte dem Kläger weitergehend die Gelegenheit vorzutragen und nachzuweisen, ob ein unverschuldetes Säumnis vorliegt. Nachdem diesbezüglich kein Vortrag erfolgte, hat sie entschieden, dass kein unverschuldetes Säumnis im Sinne des § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO vorlag.

Diese Sichtweise der Beklagten ist nicht zu beanstanden.

Wenn der Kläger die nach § 15 FAO vorgeschriebene Fortbildung nicht absolviert hat und keine besonderen Gründe vorliegen, die den Verstoß gegen die Fortbildungspflicht entschuldigen, ist hinsichtlich der Entscheidung, ob der Widerruf auszusprechen ist oder nicht regelmäßig von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen (Offermann-Burckart in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 43 c BRAO Rn. 39; vgl. auch Quaas in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltl. Berufsrecht, 2. Aufl., § 43 c BRAO Rn. 56).

Die Entschuldigung des Klägers, dass er in seiner Anwalts-tätigkeit mit digitaler Technik nicht vertraut ist und ihm die notwendigen Kenntnisse der Handhabung dieser Technik im Spätjahr 2020 nicht zur Verfügung gestanden haben, kann nicht als Entschuldigungsgrund greifen.

Zum einen ist der Kläger in einer größeren mittelständigen Kanzlei mit jüngeren Berufskollegen tätig und beschäftigt auch eine Vielzahl von Mitarbeitern, die zweifellos täglich mit digitalen Medien umgehen/umgehen müssen.

Insoweit hätten dem Kläger schon hausintern eine Vielzahl von Ansprechpartnern zur Verfügung gestanden, um sich mit diesem Medium vertraut zu machen. Dies gilt umso mehr, als die Mehrzahl der Kolleginnen und Kollegen ebenfalls Fachanwälte sind und ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind.

Darüber hinaus gesteht der Kläger selbst zu, dass er theoretisch noch im Dezember 2020 die Möglichkeit gehabt hätte an einem Online-Seminar teilzunehmen. An einem solchen Seminar hatte er kurz darauf im März 2021 teilnehmen können.

Weiterhin besteht allein durch die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs die Notwendigkeit der Rechtsanwaltschaft sich selbst proaktiv mit solchen digitalen Medien vertraut zu machen und das nicht erst seit dem Jahre 2020, sondern bereits seit 2018.

Zudem musste der Kläger bereits im Laufe des Jahres 2020 durch die Absage der Präsenzveranstaltungen aufgrund der pandemischen Lage davon ausgehen, dass es notwendig werden könnte, auf Alternativen auszuweichen, um den Fortbildungsverpflichtungen nachzukommen.

Der Kläger wäre verpflichtet gewesen, sich frühzeitig mit der Handhabung digitaler Medien vertraut zu machen oder zum Teil auf die Möglichkeit auszuweichen eine gewisse Fortbildungsstundenzahl durch Selbststudium nachzuweisen. Darüber hinaus wäre es notwendig gewesen, sich bereits während des Jahres 2020 mit der Beklagten ins Benehmen zu setzen, um vor dem Hintergrund der pandemischen Gesamtlage frühzeitig deren Handhabung hinsichtlich der Fortbildung zu erfragen. Eine Lektüre des Kammerreports Nr. 2/2020 hätte

ebenfalls frühzeitig bereits im September 2020 Aufschluss über die Auffassung der Beklagten gegeben.

Anders als bei der Rechtsanwaltskammer Köln gab es bei der Beklagten keine ausdrückliche Handhabung im Jahre 2020 versäumte Fortbildungsstunden im Jahre 2021 noch nachzuholen.

Ein solcher Dispens wurde von der Rechtsanwaltskammer Köln aber auch nur für solche Fachanwaltschaften gewährt, bei denen nicht ausreichend Online-Fortbildungen angeboten wurden, was vorliegend nicht der Fall war.

Insoweit ist die Beklagte zu Recht nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens zu der Schlussfolgerung gelangt, dass der Kläger seiner Fortbildungspflicht im Jahre

2020 nicht nachgekommen ist und insoweit auch keine Gründe vorliegen, die dies entschuldigen würden.

Letztendlich hätten hier nur Gründe wie zum Beispiel Krankheit greifen können oder aber dass Online-Veranstaltungen überhaupt nicht angeboten worden wären, was aber nicht der Fall war. Andere besondere Gründe, die in diesem Fall dem Widerruf entgegenstehen könnten, lassen sich auch unter Berücksichtigung der konkreten Fallumstände somit nicht feststellen (vgl. Scharmer in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 6. Aufl., § 43 c BRAO Rn. 78; Offermann-Burckart in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 43 c BRAO Rn. 39).

Die vom Kläger angesprochenen Verdienste um die Anwaltschaft können keine andere Beurteilung der Sache rechtfertigen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 112 c Abs. 1 Satz 1 BRAO, 154 Abs. 1 VwGO.

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in

§§ 112 c Abs. 1 Satz 1 BRAO, 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

5. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 194 Abs. 2 Satz 2 BRAO, ständige Senatsrechtsprechung für Fachanwaltschaftssachen; sie ist unanfechtbar, § 194 Abs. 3 BRAO.

6. Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen der §§ 112 e BRAO, 124 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Mitgeteilt vom Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz